

REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN

Verbandsversammlung

VORLAGE:
(PA/VV) 10/181c

Anlagen: 2

14. Juni 2024 – öffentlich Tagesordnungspunkt 2
Bearbeiter: Annika Dehner, Alexander Kammerer, David Zeller,
Christof Krämer, Sascha Weisser

Vorgang:
(VV) 10/181b
(PA/VV) 10/181a,
(VV) 10/181
(PA) 10/167, 167 a

Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien

Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Unterrichtung
Beschluss über den Planentwurf und die Beteiligung nach § 12 (2) und (3) LplG

1) Hintergrund und bisheriger Verfahrensverlauf

In der Sitzung vom 21.10.2022 hat der Planungsausschuss den Aufstellungsbeschluss für die Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 gefasst (Vorlage (PA) 10/167). Hintergrund des Aufstellungsbeschlusses war die Vereinbarung aller Regionalverbände Baden-Württembergs im Zuge einer Regionalen Planungsoffensive gleichzeitig Teilfortschreibungen für die Themenfelder Wind- und Solarenergie durchzuführen und entsprechende Flächenausweisungen für Wind und Photovoltaik auf 2 % der jeweiligen Regionsfläche vorzunehmen.

Dem Vorgehen der 20. Änderung folgend, war sehr frühzeitig vorgesehen, die Flächenausweisungen im Bereich Freiflächenphotovoltaik orientiert an dem Vorgehen der 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 vorzunehmen. So sollten konkrete Projektierungen, denen bisher Ziele der Raumordnung entgegenstehen, durch entsprechende zeichnerische Festlegungen in der Raumnutzungskarte ermöglicht werden. Die Verbandsversammlung beauftragte daher am 24.03.2023 die Verbandsverwaltung, eine entsprechende Abfrage von Kommunen und Projektierern durchzuführen. Diese Abfrage wurde zwischen dem 15.05.2023 und dem 31.07.2023 als Online-Abfrage durchgeführt und hatte eine enorme Resonanz. Bei der Abfrage wurden ca. 200 Flächen mit in Summe insgesamt über 2000 ha gemeldet.

In der Sitzung vom 14.07.2023 beauftragte die Verbandsversammlung zudem die Verwaltung, die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 9 Abs. 1 ROG über die geplante Teilfortschreibung Solarenergie zu unterrichten und das Scoping-Verfahren durchzuführen. (Vorlage (PA/VV) 10/181) Diese Unterrichtung fand in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 29. September 2023 statt.

In der Unterrichtung über den Aufstellungsbeschluss gingen insgesamt 66 Stellungnahmen ein. Diese wurden mit Hilfe einer Online-Beteiligungsplattform gesammelt und verarbeitet. Alle Stellungnahmen sowie die Abwägungsergebnisse der Verwaltung können der beiliegenden Synopse (**Anlage 1 der Vorlage**) entnommen werden. Zum Ausbau der Erneuerbaren Energien gab es insgesamt breiten Zuspruch. Wie schon in der Verbandsversammlung am 08.12.2023 berichtet, waren Hauptkritikpunkte vor allem, die von den Landwirtschaftsverwaltungen der Landkreise vorgetragene notwendige Sicherung hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie die Vermeidung der Inanspruchnahme von für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutsamen Flächen, die von den

Naturschutzbehörden und -verbänden thematisiert wurde. Darüber hinaus erfolgte insbesondere die Meldung geplanter PV-Vorhaben durch Städte und Gemeinden sowie Projektierer, die sich aber überwiegend mit den in der vorgelagerten Online-Abfrage gemeldeten Flächen deckten. Konkrete Flächen waren nicht Teil der Unterrichtung. Zudem wurden fachliche Daten z. B. zu Leitungs- und Schienentrassen sowie zum Naturschutz vorgelegt. Diese wurden in Bezug auf Einzelflächen berücksichtigt.

In der Zwischenzeit traten weitere gesetzliche Änderungen in Kraft, die in Analogie zum 1,8 %-Ziel bei der Windkraft das Flächenziel für die Freiflächenphotovoltaik präzisieren. So müssen nach § 21 KlimaG BW auf 0,2 % der Regionsfläche Vorbehalts- oder Vorranggebiete für Photovoltaik ausgewiesen werden. Zudem verlangt § 11 (3) Nr. 7 LplG eine Öffnung der Regionalen Grünzüge für Windenergie und Photovoltaikanlagen.

In der Sitzung des Planungsausschusses vom 20.10.2023 wurde daher die grundlegende Ausrichtung im Umgang mit den Regionalen Grünzügen beschlossen. Die Regionalen Grünzüge (Plansatz 3.1.1) sollen für Solarthermie komplett und für FFPV weitgehend geöffnet werden.

In der Sitzung der Verbandsversammlung am 08.12.2023 wurde die Flächenauswahl getroffen. Insgesamt 32 Flächen mit über 1000 ha Fläche sollen als Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen ausgewiesen werden. Diese werden bei Lage außerhalb des Regionalen Grünzugs in Plansatz 4.2.3.4 (1) und bei Überschneidungen mit dem Regionalen Grünzug in Plansatz 4.2.3.4 (2) aufgenommen.

2) Gegenstand der Teilfortschreibung Solarenergie

Seit der Verbandsversammlung im Dezember hat die Verwaltung die Unterlagen für die Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 12 (2) und (3) LplG erstellt. Die Unterlagen gründen dabei auf den Beschluss des Planungsausschusses vom 20.10.2023 und den Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2023.

Um das Flächenziel zu erreichen, wird Plansatz 4.2.3.4 - Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen um die 32 in der Verbandsversammlung am 08.12.2023 beschlossenen Gebiete ergänzt. Aufgrund der vertiefenden Betrachtung in den Umweltsteckbriefen und den draus resultierenden Erkenntnissen, z.B. zum Umgang mit der Wasserschutzgebietszone II, wurden einige Gebiete etwas verkleinert bzw. im Zuschnitt angepasst. In Summe haben die 32 Gebiete zwischen 10 und knapp 100 ha eine Größe von 1165 ha. Diese werden außerhalb von Regionalen Grünzügen in Plansatz 4.2.3.4 (1) und bei Überschneidung mit einem Regionalen Grünzug in Plansatz 4.2.3.4 (2) ergänzt. In der Begründung (**Anlage 2 (B) zur Satzung**) ist darüber hinaus eine vollständige Auflistung aller in der Teilfortschreibung Photovoltaik (2010) festgelegten, in der 20. Änderung des Regionalplans satzungsbeschlossenen und den geplanten Vorbehaltsgebieten der Teilfortschreibung Solarenergie enthalten. In Summe haben die Gebiete der beiden Teilfortschreibungen und der 20. Änderung ca. 1450 ha was in etwa 0,30 % der Regionsfläche entspricht. Das Flächenziel von mind. 0,2 % der Regionsfläche nach § 21 KlimaG BW, kann somit erfüllt werden, selbst wenn durch die kommende Beteiligung einzelne geplante Vorbehaltsgebiete möglicherweise gestrichen werden müssten.

Darüber hinaus erfolgt eine Änderung des Plansatzes 3.1.1. Die Regionalen Grünzüge werden für FFPV weitgehend und für Solarthermie vollständig geöffnet. Standard-FFPV kann im Regionalen Grünzug demnach überall – außer auf hochwertigen funktionalen Flächen des Biotopverbund sowie auf besten Böden – umgesetzt werden.

Als hochwertige Flächen des Biotopverbunds sind Kernflächen und Kernräume des landesweiten Biotopverbunds definiert. Diese sind Keimzellen für den noch zu erarbeitenden Regionalen Biotopverbund. Als beste Böden sind landwirtschaftliche Flächen definiert, die jeweils die höchste Stufe der Flurbilanz 2022 (Vorrangflur) und der Flächenbilanz (Vorrangfläche) aufweisen. Zu beachten ist hierbei, dass Ende April seitens des zuständigen Ministeriums die Begrifflichkeiten rund um die Flächenbilanz geändert wurden. Die Flächenbilanz heißt nunmehr Bodenpotenzialkarte, die höchste Stufe, deren Definition aber unverändert geblieben ist, wird als Vorrangpotenzial bezeichnet.

In Plansatz 3.1.1 - Regionale Grünzüge wurde zudem gegenüber dem Beschluss über die Plansätze von Ende letzten Jahres ergänzt, dass bei Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen jeweils zugehörige Nebenanlagen ebenfalls zulässig sein sollen.

Allgemeine Wirkungen von FFPV und Solarthermie auf die Umwelt sind im Textteil des Umweltberichts (**Anlage 2 (C) zur Satzung**) abgehandelt. In den Steckbriefen im Anhang des Berichts sind spezifische Bewertungen zu möglicherweise betroffenen Schutzgütern für die 32 geplanten Vorbehaltsgebiete dargelegt. Dabei ergeben sich weder durch einen der Standorte noch durch die neue Regelzulässigkeit erhebliche Eingriffe in die Umwelt.

Im Januar 2024 wurden der Verbandsverwaltung zudem neue Daten der Landwirtschaftsverwaltung überlassen. Kurz vor der Fertigstellung der Unterlagen für den Beteiligungsbeschluss wurden zudem Ende April die o.g. neuen Begrifflichkeiten eingeführt. Die ehemalige Flächenbilanz heißt jetzt Bodenpotenzialkarte und hat 5 Wertstufen. Diese Änderung ist in die Anlagen der Satzung (**Anlage 2 zur Vorlage**) eingearbeitet. In der Synopse zur Unterrichtung (**Anlage 1 zur Vorlage**) werden noch die alten Bezeichnungen (Flächenbilanz) genutzt, da diese Bezeichnungen auch von den Stellungnehmern verwendet wurden. Inhaltlich hat die Verbandsverwaltung die im Zuge der Online-Abfrage gemeldeten und aus Beteiligungsverfahren bekannten Flächen in Bezug auf die neuen Daten nochmals geprüft. Diese Prüfung hat gezeigt, dass nach der bekannten Vorgehensweise keine weiteren Flächen als mögliche Vorbehaltsgebiete in die Teilfortschreibung aufgenommen werden mussten, um diese zu ermöglichen.

Alle Unterlagen zu Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 12 Abs. 2 LplG und der Öffentlichkeit nach § 12 Abs. 3 LplG sind dieser Sitzungsvorlage angehängt. Neben der Synopse inklusive Anlagen ist das die Satzung zur Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans inklusive Anlagen. Anlage A beinhaltet den Text- und Kartenteil, in dem die eben beschriebenen Plansatzänderungen dargestellt sind und die Ausschnitte aus der Raumnutzungskarte abgebildet sind. In kursiv sind zudem die vollständigen Plansätze 3.1.1 und 4.2.3.4 redaktionell dargestellt. Die Begründung, die die Regelungen des Textteils erläutert, befindet sich in Anlage B. Anlage C stellt den Umweltbericht inklusive Standortdatenblätter und FFH-Vorprüfungen dar. Zusätzlich zu den Unterlagen werden im Zuge der Beteiligung georeferenzierte Abgrenzung der Gebiete als digitale Daten zur Verfügung gestellt.

3) Weiteres Vorgehen

Das Flächenziel für FFPV ist rein auf landesrechtlicher Ebene verortet und liegt nach § 21 KlimaG BW bei mind. 0,2 % der jeweiligen Regionsfläche. Das Flächenziel ist nach § 13a LplG bis zum 30.09.2025 zu erreichen. Zeitnah nach dem Beschluss beginnt daher die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 12 Abs. 2 LplG (3 Monate) und der Öffentlichkeit (1 Monat) nach § 12 Abs. 3 LplG. Anschließend werden die Erkenntnisse aus der Beteiligung in die Unterlagen eingearbeitet. Sollten berechnete Belange gegen einzelne geplante Vorbehaltsgebiete vorgetragen werden, können diese ggf. gestrichen werden. Eine weitere Beteiligungsrunde ist derzeit nicht geplant. Im Anschluss an die Anpassungen der Unterlagen wird den regionalen Gremien der Rücklauf aus der Beteiligung inkl. eines Behandlungsvorschlags zur Abwägung vorgelegt. Darauf aufbauend kann dann der Satzungsbeschluss gefasst werden. Damit ist frühestens Anfang 2025 zu rechnen. Danach wird die Teilfortschreibung Solarenergie dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zur Genehmigung vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

- 1) Die Verbandsversammlung nimmt die im Zuge der Unterrichtung eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis und beschließt die in **Anlage 1** dargestellten Abwägungsvorschläge.
- 2) Die Verbandsversammlung beschließt den als **Anlage 2** beigefügten Entwurf der Satzung zur Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 einschließlich der Beteiligungsunterlagen (**Anlagen zur Satzung A bis C**) mit Stand vom 24.05.2024 und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 12 (2) LplG und § 12 (3) LplG.

Anlagen:

Anlage 1: Synopse zur Unterrichtung über die Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans nach § 9 (1) ROG

Anlage 2: Entwurf der Satzung zur Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans

Anlage A zur Satzung:

Text- und Kartenteil der Teilfortschreibung Solarenergie, Stand 24.05.2024

Anlage B zur Satzung:

Begründung zur Teilfortschreibung Solarenergie, Stand 24.05.2024

Anlage C zur Satzung:

Umweltbericht zur Teilfortschreibung Solarenergie, Stand 24.05.2024

Anlagen zum Umweltbericht:

Anlage 1: Standortdatenblätter

Anlage 2: FFH-Vorprüfungen

Anlage 3: Faktencheck Auswirkungen von Photovoltaikanlagen auf das Mikroklima, iMA